Zuständigkeitsordnung

für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Kall

vom 03.11.2020
in der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.2025

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Zuständigkeiten der Ausschüsse gelten insbesondere § 41 GO und § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Kall.

(2) Besondere Zuständigkeiten der Ausschüsse (z.B. gemäß § 5 und § 11a der Hauptsatzung sowie §§ 59 bis 61 GO) bleiben unberührt.

(3) Die Ausschüsse sind im Rahmen der ihnen nachstehend übertragenen Entscheidungsbefugnisse verpflichtet, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Soweit nachstehend eine Entscheidungsbefugnis nur bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung übertragen ist, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

§ 2
Haupt- und Finanzausschuss

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird Entscheidungsbefugnis erteilt für

a) Angelegenheiten im Bereich „Verwaltungsmodernisierung“, die von grundsätzlicher Bedeutung sind,

b) die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und sonstige Organisationen, soweit nicht der Ausschuss für Schule, Soziales und Generationen nach § 3 Abs. 1 Buchst. f) zuständig ist.

c) die Begründung und Kündigung von Mitgliedschaften der Gemeinde in privatrechtlichen Vereinen und Verbänden,

d) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Feuerwehr,

e) die Erhebung einer Klage und die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert den Betrag von 25.000,-- Euro übersteigt,

f) die Zustimmung zum Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, wenn die Differenz zum Nachteil der Gemeinde mehr als 5.000,-- Euro beträgt,

g) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 5.000,-- Euro überschreiten,

h) die Aufnahme von Krediten

i) die generelle Festlegung der Miet- und Pachtsätze für gemeindeeigene Gebäude, Wohnungen und Grundstücke,

j) die An- und Vermietung von Gebäuden und Wohnungen mit einem Mietzins von über 750,-- Euro monatlich im Einzelfall,

k) die An- und Verpachtung von Grundstücken einschl. Jagdverpachtungen mit einem Preis/Wert von über 5.000,-- Euro jährlich,

l) den Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Preis/Wert von 10.000,-- Euro bis 75.000,-- Euro, sofern es sich nicht um Grundstücke handelt, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen oder für die Infrastruktur von Bedeutung sind,

m) die Genehmigung von Baulasten und Dienstbarkeiten zu Lasten gemeindeeigener Grundstücke, wenn die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist,

n) die Vergabe von Aufträgen für die Teams 1.1 und 1.2 der Verwaltung (Zentrale Dienste, Personal, IT, Wahlen, Organisation, Archiv, Finanzen, Kasse, Steuern und Abgaben, Gebühren) mit einem Vertrags- oder Bestellwert einschl. MwSt. von

- 30.000,-- Euro bis 500.000,-- Euro, wenn ein Vergabeverfahren durchgeführt wurde und die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen soll,

- 20.000,-- Euro bis 75.000,-- Euro in sonstigen Fällen,

- über 10.000,-- Euro, wenn es sich um Nachtragsaufträge handelt,

o) alle Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten oder einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät folgende Angelegenheiten vor, bei denen eine Entscheidung des Rates erforderlich ist:

a) alle Angelegenheiten der Teams 1.1 und 1.2 (Zentrale Dienste, Personal, IT, Wahlen, Organisation, Archiv, Finanzen, Kasse, Steuern und Abgaben, Gebühren),

b) Grundstücksangelegenheiten, wenn es sich nicht um Grundstücke handelt, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen oder für die Infrastruktur von Bedeutung sind.

§ 3
Ausschuss für Schule, Soziales und Generationen

(1) Dem Ausschuss für Schule, Soziales und Generationen wird Entscheidungsbefugnis erteilt für

a) Demografieangelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind,

b) Sportangelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind,

c) die Festlegung von Einzugsbereichen der gemeindlichen Kindergärten,

d) die generelle Festlegung der Öffnungszeiten für Kindergärten, Hallenbad, und Bibliothek,

e) die Vergabe von Aufträgen für das Team 1.3 der Verwaltung (Schulen, Kindergärten, Soziales, Jugend, Senioren, Bibliothek,) mit einem Vertrags- oder Bestellwert einschl. MwSt. von

- 30.000,-- Euro bis 500.000,-- Euro, wenn ein Vergabeverfahren durchgeführt wurde und die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen soll,

- 20.000,-- Euro bis 75.000,-- Euro in sonstigen Fällen,

- über 10.000,-- Euro, wenn es sich um Nachtragsaufträge handelt.

(2) Der Ausschuss für Schule, Soziales und Generationen berät alle Angelegenheiten des Teams 1.3 (Schulen, Kindergärten, Soziales, Jugend, Senioren, Bibliothek,) vor, bei denen eine Ent-

scheidung des Rates oder eines anderen Fachausschusses erforderlich ist.

§ 4
Bauausschuss

(1) Dem Bauausschuss wird Entscheidungsbefugnis erteilt für

a) das technische Management der gemeindlichen Liegenschaften,

b) die Festlegung der Prioritätenlisten für die Instandsetzung von gemeindlichen Straßen, Wirtschaftswegen, Gebäuden, und den gemeindlichen Abwasseranlagen,

c) die Genehmigung von Planungen für Hoch- und Tiefbauvorhaben,

d) die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, technisches Gebäudemanagement, Bauhof, Wiederaufbau, Klimaschutz sowie Hochwasser- und Starkregenschutz mit einem Vertrags- oder Bestellwert einschl. MwSt. von

- 30.000,-- Euro bis 500.000,-- Euro, wenn ein Vergabeverfahren durchgeführt wurde und die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen soll,
- 20.000,-- Euro bis 75.000,-- Euro in sonstigen Fällen,
- über 10.000,-- Euro, wenn es sich um Nachtragsaufträge handelt.

(2) Der Bauausschuss berät alle Angelegenheiten der Bereiche Hoch- und Tiefbau, technisches Gebäudemanagement, Bauhof, Wiederaufbau, Klimaschutz sowie Hochwasser- und Starkregenschutz vor, bei der eine Entscheidung des Rates erforderlich ist.

§ 5
Ausschuss für Entwicklung, Umwelt, Digitalisierung und öffentliche Sicherheit

(1) Dem Ausschuss für Entwicklung, Umwelt, Digitalisierung und öffentliche Sicherheit wird Entscheidungsbefugnis erteilt für

a) alle verfahrensleitenden Beschlüsse in Bauleitplanverfahren, insbesondere
- Flächennutzungsplan,
- Bebauungsplan und
- sonstige städtebauliche Satzungen der Gemeinde,

sofern rechtlich keine Entscheidung des Rates erforderlich ist,

b) Verkehrsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Verkehrsführung und -lenkung, Ab- und Höherstufung von Straßen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Behörden gegeben ist,

c) die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

d) die Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,

e) Angelegenheiten des ÖPNV und der Mobilität,

f) die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen von überörtlicher Bedeutung,

g) die Zustimmung zum Abschluss von Erschließungsverträgen,

h) die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln für Vereinsförderung,

i) die Festlegung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde Kall,

j) die Erteilung des Einvernehmens nach dem BauGB und zur Abgabe von anderen Erklärungen der Gemeinde aufgrund baurechtlicher Bestimmungen, wenn die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist,

k) den Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Preis/ Wert von 10.000,-- Euro bis 75.000,-- Euro, sofern es sich um Grundstücke handelt, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen oder für die Infrastruktur von Bedeutung sind,

l) Angelegenheiten des Bereichs Tourismus einschl. Nationalpark und Rad- und Wanderwege,

m) die Vergabe von Aufträgen für die Teams 2.1 bis 2.3 der Verwaltung (Planen, Bauen, Beiträge, Liegenschaften, Denkmalwesen, Friedhöfe, Forst, Tourismus, Kultur, Sport, Vereine, Veranstaltungsmanagement, Wirtschaftsförderung, Bürgerservice, Standesamt, Ordnungswesen, ÖPNV, Feuerwehr) mit einem Vertrags- oder Bestellwert einschl. MwSt. von

- 30.000,-- Euro bis 500.000,-- Euro wenn ein Vergabeverfahren durchgeführt wurde und die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen soll,

- 20.000,-- Euro bis 75.000,-- Euro in sonstigen Fällen,

- über 10.000,-- Euro, wenn es sich um Nachtragsaufträge handelt.

(2) Der Ausschuss für Entwicklung, Umwelt, Digitalisierung und öffentliche Sicherheit berät alle Angelegenheiten der Teams 2.1 bis 2.3 (Planen, Bauen, Beiträge, Liegenschaften, Denkmalwesen, Friedhöfe, Forst, Tourismus, Kultur, Sport, Vereine, Veranstaltungsmanagement, Wirtschaftsförderung, Bürgerservice, Standesamt, Ordnungswesen, ÖPNV, Feuerwehr) vor, bei denen eine Entscheidung des Rates erforderlich ist. Entscheidungen des Rates in Grundstücksangelegenheiten berät der Ausschuss für Entwicklung, Umwelt, Digitalisierung und öffentliche Sicherheit vor, wenn es sich um Grundstücke handelt, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen oder für die Infrastruktur von Bedeutung sind.

§ 6
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung, die Unterrichtung des Rates über den wesentlichen Inhalt überörtlicher Prüfungen und die Vorberatung der Entlastung des Bürgermeisters.

§ 7
Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zuständig für die Vorbereitung des Ratsbeschlusses über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Kommunalwahl.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.